



**Antrag**

**der Abgeordneten** Mag. Michaela Steinacker, Dr. Elisabeth Götze  
Kolleginnen und Kollegen

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021), 951 der Beilagen**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021), 951 d.B., wird wie folgt geändert:

*In Artikel 1 wird nach der 40. Novellierungsanordnung folgende 40a. Novellierungsanordnung eingefügt:*

„40a. § 50 Z 6 lautet:

„6. für sonstige Verfahren eine Rahmengebühr bis 34.000 Euro. Für Verfahren nach § 28a sind keine Rahmengebühren zu entrichten.““

**Begründung**

Im Ministerialentwurf war für Verfahren nach § 28a noch eine Rahmengebühr in Höhe von bis zu 17.000 Euro vorgesehen. Es wurde aber im Begutachtungsverfahren eingewandt, dass es unsachgemäß wäre, einem Unternehmer die Kosten des Verfahrens in einem ihm aufgezwungenen Feststellungsverfahren aufzuerlegen, obwohl er keine Rechtsverletzung begangen hat. Beabsichtigtes Ziel der Streichung war daher die Verpflichtung zur Zahlung einer Rahmengebühr in Verfahren nach § 28a entfallen zu lassen. Es wurde nunmehr aber darauf hingewiesen, dass solche Verfahren unter den Auffangtatbestand nach § 50 Z 6 fallen könnten. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Verfahren nach § 28a daher explizit vom genannten Auffangtatbestand ausgenommen werden.

*Elisabeth Götze*  
GÖTZE

*Paulus Kozak*  
(KOZAK)

*Klaus Förlingzer*  
(FÖRLINGZER)

*Michaela Steinacker*  
(STEINACKER)

*Thomas Jacks*  
(JACKS)

